

Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK)

vom 16. April 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 12. April 2014 die Neufassung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen und zuletzt durch Satzung vom 16. November 2018* geändert.

* in Kraft am 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fortbildungsziele	2
§ 2	Pflicht zur Fortbildung	2
§ 3	Fortbildungsinhalte	2
§ 4	Fortbildungsarten	3
§ 5	Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen	3
§ 6	Zuständigkeit	3
§ 7	Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen	4
§ 8	Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern	4
§ 9	Nachweispflicht	5
§ 10	Verlängerung des Nachweiszeitraums	5
§ 11	Gebühren für die Akkreditierung und Anerkennung	6
§ 12	Übergangsregelungen	6
§ 13	Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren	6

Anlagen 1-3

§ 1 Fortbildungsziele

(1) ¹Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹⁾ dient der Erhaltung, Aktualisierung, und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. ²Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

(6) Die OPK fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen, die Anerkennung oder Akkreditierung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter sowie die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern, sofern dafür die Voraussetzung dieser Fortbildungsordnung erfüllt sind.

§ 2 Pflicht zur Fortbildung

(1) Jedes Kammermitglied ist zur Fortbildung verpflichtet (§ 15 BO OPK).

(2) Die Kammermitglieder weisen der Kammer im Fünfjahreszeitraum (Nachweiszeitraum) nach, dass und in welchem Umfang sie sich fortgebildet haben.

(3) Wer seiner Nachweispflicht nicht ausreichend oder rechtzeitig nachkommt oder sich nicht ausreichend fortbildet, verstößt gegen Berufspflichten.

§ 3 Fortbildungsinhalte

¹Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. ²Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich die Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

1)Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 4 Fortbildungsarten

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (Auflistung möglicher Fortbildungstypen in Anlage 1):

I. Theorie

zum Beispiel

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. ³In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. ⁴Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 5 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleisteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die OPK gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung. ²Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die OPK erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewertet.

(2) ¹Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. ²Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.

(3) Ein „Zertifikat“ wird auf Antrag erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.

§ 6 Zuständigkeit

¹Die OPK ist für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, wenn die Veranstaltung in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-

Vorpommern, Sachsen-Anhalt, im Freistaat Sachsen sowie im Freistaat Thüringen stattfindet. ²Für Fortbildungsangebote der Kategorie D ist die OPK zuständig, sofern der Anbieter im Zuständigkeitsbereich der OPK seinen Sitz hat.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn
- die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
 - die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
 - die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
 - sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offengelegt werden,
 - die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
 - die Qualifikation der Referenten und Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
 - der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.
- (2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.
- (3) ¹Die OPK behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. ²Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. ³Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.
- (4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der OPK angerechnet werden.
- (5) ¹Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. ²Das Kammermitglied muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.
- (6) Die OPK kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.
- (7) ¹Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern

- (1) ¹Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der OPK akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. ²Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. ³Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die OPK öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) ¹Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. ²Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

(4) ¹Die OPK behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstalters vor. ²Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. ³Die bzw. der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

§ 9 Nachweispflicht

(1) Jedes Kammermitglied unterliegt der Nachweispflicht über seine Fortbildung.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn für den Fünfjahreszeitraum 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden.

(3) Der Fünfjahreszeitraum beginnt in der Regel mit der Mitgliedschaft in der Kammer.

(4) ¹Erreicht ein Kammermitglied die geforderten 250 Fortbildungspunkte, stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus. ²Das Fortbildungszertifikat bestätigt die in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum erfüllte Fortbildungspflicht. ³Über die geforderte Anzahl von 250 Fortbildungspunkten hinaus nachgewiesene Fortbildungspunkte sind nicht auf den nachfolgenden Nachweiszeitraum übertragbar. ⁴Die Ausstellung des Fortbildungszertifikates vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes bewirkt nicht den Beginn eines neuen Nachweiszeitraumes.

(5) ¹Kann Fortbildung in ausreichendem Umfang mit dem Ende des Fortbildungszeitraumes nicht nachgewiesen werden, wird eine Frist zum Nachholen der für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates noch fehlenden Fortbildungspunkte gesetzt. ²Diese Frist läuft parallel zum anschließenden Fortbildungszeitraum.

§ 10 Verlängerung des Nachweiszeitraums

(1) ¹Der Nachweiszeitraum kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Kammer unter Vorlage entsprechender Nachweise verlängert werden. ²Voraussetzung der Verlängerung des Nachweiszeitraumes ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

(2) ¹Die Verlängerung des Nachweiszeitraums erfolgt um die Dauer der Unterbrechung der Berufstätigkeit. ²Dabei beginnt die Berechnung der Dauer mit dem ersten vollen Kalendermonat der Unterbrechung der Berufstätigkeit und endet mit dem letzten vollen Kalendermonat der Unterbrechung der Berufstätigkeit.

(3) Bei Aufgabe der Berufstätigkeit (z.B. Ruhestand) kann die Verlängerung des Nachweiszeitraumes auf unbestimmte Zeit festgelegt werden.

§ 11 Gebühren für die Akkreditierung und Anerkennung

¹Die Bearbeitung von Anträgen zur Akkreditierung von Veranstaltungen und Veranstaltern ist gebührenfrei. ²Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung des Fortbildungszertifikates bzw. Ermittlung des Punktezwischenstandes ist ebenfalls gebührenfrei. ³Sind für die Bearbeitung von Anträgen zusätzliche Verwaltungsarbeiten (z. B. aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen, Einzelfallentscheidungen nach § 6) notwendig, wird eine Bearbeitungsgebühr fällig. ⁴Näheres regelt die Gebührenordnung der OPK.

§ 12 Übergangsregelungen

(1) Bereits bestehende Pflichtnachweiszeiträume (aus der Nachweispflicht in anderen Kammern bzw. nach § 95 d SGB V oder § 137 SGB V) werden bei Nachweis übernommen.

(2) Für Mitglieder, die mit Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung bereits Mitglieder der OPK, aber noch nicht nachweispflichtig gemäß Absatz 1 sind, beginnt der erste Nachweiszeitraum mit dem Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung.

§ 13 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Das Verwaltungsverfahren zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveraltern nach § 8 kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Kammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Die vorstehende Neufassung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer – OPK aktuell – in Kraft. Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 02.10.2010, außer Kraft.

Leipzig, den 12. April 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. April 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage 1

Kategorien der Fortbildungsveranstaltung und deren Bewertung

A: Vortrag und Diskussion

1 Punkt pro Fortbildungseinheit
max. 10 Punkte pro Tag
Teilnahmebescheinigung

B: Kongresse/Tagungen/Symposien im In- und Ausland

Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt:
3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Teilnahmebescheinigung

C:

C1: Seminar, Workshop, Kurs

1 Punkt pro Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt für bis zu 5 Fortbildungseinheiten
Teilnahmebescheinigung

C2: Qualitätszirkel / Supervision / Intervision / Peer Review / Selbsterfahrung / Balintgruppe / Selbsterfahrung/Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar/ Fallkonferenzen

1 Punkt pro Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt für bis zu 5 Fortbildungseinheiten
Teilnahmebescheinigung

D: Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
höchstens 50 Punkte in fünf Jahren
Teilnahmebescheinigung
(vergleiche Anlage 3)

E: Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel

höchstens 50 Punkte in fünf Jahren
Selbsterklärung

F: Autoren

5 Punkte pro Beitrag, Literatur

Referenten

Bepunktung wie in Kategorie C, Nachweis des Ausbildungsinstitutes, Akkreditierungs- oder Teilnahmebestätigung des Veranstalters

Supervisor(inn)en/Dozenten in der AFW
Teilnahmebescheinigung

G: Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen
1 Punkt pro Fortbildungseinheit
maximal 8 Punkte pro Tag
Teilnahmebescheinigung

Anlage 2

Anforderungskriterien an Referenten und Supervisorinnen und Supervisoren

1. Folgende Kriterien gelten für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- a. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis für die Qualifikation in einer der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen
- b. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- c. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um als Supervisor für Fortbildung von der OPK für die Dauer von 5 Jahren anerkannt werden zu können:

- a. Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in
- b. Fachkundenachweis oder abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten oder empfohlenen Verfahren oder in einem in der Weiterbildungsordnung der OPK genannten Verfahren
- c. Nachweis einer 5-jährigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach Erhalt der Approbation. Parallel zur supervisorischen Tätigkeit muss eine klinisch-praktische Tätigkeit im Umfang von im Regelfall mindestens 15 Stunden/Woche erfolgen.

Anlage 3

Empfehlungen zur Zertifizierung von Fortbildungsbeiträgen in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

(A) Definition einer strukturierten interaktiven Fortbildung

Grundlage einer strukturierten interaktiven Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

(B) Inhaltliche und formale Anforderungen

Für die der strukturierten interaktiven Fortbildung zugrunde gelegten Inhalte und Fragen muss der Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch den Anbieter gegenüber der OPK erbracht werden. Die Inhalte müssen gemäß § 3 Fortbildungsordnung OPK dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der Inhalte

im Rahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung und die letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien. Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.

(C) Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

Die Inhalte der strukturierten interaktiven Fortbildung und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein. Eine qualifizierte inhaltliche Rückmeldung der Kontrollergebnisse an den Teilnehmer ist wünschenswert.

Zum erfolgreichen Abschließen der strukturierten interaktiven Fortbildung sind mindestens 2/3 der Antworten richtig zu beantworten und vom Anbieter zu bescheiden.

(D) Abgrenzung von strukturierter interaktiver Fortbildung und Selbststudium

Publikationen, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden, fallen unter die Kategorie E der Anlage 1 Fortbildungsordnung OPK „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren.“ Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.